

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

Topthema

Änderungen der steuerlichen Fusionsrichtlinie

Steueralltag

USt und Spesen bei Vorträgen

Unternehmenssteuerrecht

Häufige Fehlerquellen bei unbaren Entnahmen

Internationales Steuerrecht

Methoden der Verrechnungspreisprüfung

Sozialversicherung für die betriebliche Praxis

Versicherungsgrenze und Meldebestimmungen bei selbständig Erwerbstätigen

Infocenter WKO

Schnupperlehre: Tipps und Tricks

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
NOVEMBER 2005

09

489 – 540

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

MANZ

EC Tax Update – November 2005

GEORG KOFLER

URTEILE DES EUGH

taxlex-EC 2005/90

C-512/03, *Blanckaert*

Keine Steuerermäßigungen für die Sozialversicherungen für Gebietsfremde

In der Rs *Blanckaert* wollte der vorlegende niederländische Gerichtshof's-Hertogenbosch vom EuGH im Wesentlichen wissen, ob ein Gebietsfremder, der in den Niederlanden lediglich Kapitaleinkünfte und keine Einkünfte aus Arbeit bezieht und daher in der niederländischen Sozialversicherung nicht beitragspflichtig ist, nach EG-Recht Anspruch auf Zuerkennung von Steuergutschriften für die Sozialversicherung hat, wenn ein Gebietsansässiger bei der Berechnung seiner zu versteuernden Kapitaleinkünfte einen Anspruch auf diese Steuergutschriften hat, weil er als Versicherter und Beitragspflichtiger der niederländischen Sozialversicherung betrachtet wird, selbst wenn auch er lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht und deshalb keine Sozialversicherungsbeiträge abführt.

GA *Stix-Hackl* kam in ihren Schlussanträgen vom 12. 5. 2005¹⁾ zu der Folgerung, dass Art 56 EG und 58 EG einer solchen Regelung nicht entgegenstehen, sofern diese Differenzierung nicht an den Wohnsitz der Steuerpflichtigen, sondern an seine Versicherteneigenschaft im Rahmen des nationalen Sozialversicherungssystems knüpft, ohne dass es hierbei auf eine allfällige Beitragspflicht des Betroffenen ankommt.²⁾ Der EuGH gelangte in seinem Urteil vom 8. 9. 2005³⁾ ebenfalls zu diesem Ergebnis:

Die Artikel 56 EG und 58 EG sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der ein gebietsfremder Steuerpflichtiger, der in diesem Staat ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht und der nicht im Sozialversicherungssystem dieses Mitgliedstaates versichert ist, keinen Anspruch auf die Steuerermäßigungen für Sozialversicherungen hat, während ein gebietsansässiger Steuerpflichtiger, der in dem genannten Sozialversicherungssystem versichert ist, bei der Berechnung seines zu versteuernden Einkommens in den Genuss solcher Ermäßigungen kommt, auch wenn er ausschließlich Einkünfte derselben Art bezieht und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlt.

Anmerkung: Siehe zu diesem Urteil demnächst die Besprechung von G. Kofler in der ÖStZ.

taxlex-EC 2005/91

C-544/03 und C-545/03, *Mobistar*

Belgische Handymastensteuer gemeinschaftsrechtskonform

Die Rs *Mobistar* betrifft die in zwei belgischen Gemeinden eingehobene kommunale Abgabe auf Handymasten, die im Rahmen der Diskussion um

die niederösterreichische Handymastensteuer⁴⁾ hierzulande auf breites Medieninteresse gestoßen ist. Der EuGH sah die diskriminierungsfreie Abgabe als mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar an und verwies die Entscheidung über eine mögliche Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation an das belgische Gericht zurück.⁵⁾

Anmerkung: Generalanwalt *Philippe Léger* war demgegenüber davon ausgegangen, dass die belgische Abgabe der – mittlerweile außer Kraft getretenen – Richtlinie 97/13/EG⁶⁾ widerspricht,⁷⁾ was wohl argumentativ auf Art 13 der (neuen) Richtlinie 2002/20/EG⁸⁾ übertragen werden kann. Damit erscheint zumindest offen, ob die Rs *Mobistar* bereits die Vorentscheidung für die österreichische Diskussion bildet, zumal die Bedenken gegen die NÖ Handymastensteuer in erster Linie auf dem EU-Telekommunikations- und Wettbewerbsrecht beruhen.

taxlex-EC 2005/92

C-288/04, *AB*

Besteuerung des Einkommens eines örtlichen Bediensteten der Kommission

Der UFS Wien hat mit Beschluss vom 28. 6. 2004⁹⁾ dem EuGH zwei Fragen zu den Steuervorschriften des EG-Vorrechteprotokolls¹⁰⁾ vorgelegt. Dieser Vorlage lag implizit die Frage zu Grunde,

Univ.-Ass. Dr. *Georg Kofler*, LL.M. (NYU) ist Mitarbeiter des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement an der Johannes-Kepler-Universität Linz.

- 1) Schlussanträge GA *Stix-Hackl* 12. 5. 2005, C-512/03, *Blanckaert*; siehe bereits taxlex-EC 2005/52.
- 2) Kritisch *Lang/Jettmar*, Steuerrecht und Sozial(versicherungs)recht – Anmerkungen zum Schlussantrag in der Rs *Blanckaert* –, IWB 15/2005 Fach 11, Grp 2, 695 (695 ff).
- 3) EuGH 8. 9. 2005, C-512/03, *Blanckaert*.
- 4) Dazu ausführlich *Niedermaier/Pichler*, Das NÖ Sendeanlagenabgabengesetz, JAP 2005/05 (in Druck).
- 5) EuGH 8. 9. 2005, C-544/03 und C-545/03, *Mobistar*.
- 6) Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. 4. 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, ABl L 117/15 ff (7. 5. 1997).
- 7) Schlussanträge GA *Philippe Léger* 7. 4. 2005, C-544/03 und C-545/03, *Mobistar*.
- 8) Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 3. 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), L 108/21 (24. 4. 2002).
- 9) UFS Wien 28. 6. 2004, GZ RV/0933-W/04.
- 10) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (67/444/EWG), ABl 152/13 ff (13. 7. 1967); siehe dazu auch *Klinke*, Diener, Dienen und Verdienen: Der EG-Beamte und die direkten Steuern, IStR 1995, 218; *Keppert*, Die Besteuerung der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU, SWI 1995, 230 (230); *G. Kofler*, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, *ecolex* 2002, 530 (530 ff).

ob – wie vom VwGH judiziert¹¹⁾ – die Behörden eines Mitgliedstaats darüber befinden können, ob eine bei einem Gemeinschaftsorgan beschäftigte Person im Hinblick auf die ihr übertragenen Aufgaben korrekt eingestuft wurde, oder ob die Einstufung durch das jeweilige Gemeinschaftsorgan für die nationalen Verwaltungsbehörden und Gerichte bei der Anwendung der Art 13 und 16 des Protokolls verbindlich ist. GA *Geelhoed* vertrat in seinen Schlussanträgen vom 28. 4. 2005¹²⁾ die letztgenannte Ansicht und folgerte, dass Art 13 des Protokolls der Besteuerung von Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, die die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten¹³⁾ zahlen, in den Mitgliedstaaten unabhängig davon entgegensteht, ob die EG von dem ihnen nach dieser Vorschrift zustehenden Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht haben.¹⁴⁾ Der EuGH ist in seinem Urteil vom 8. 9. 2005¹⁵⁾ dieser Sichtweise autonomen Statusbeurteilung durch die Gemeinschaftsorgane gefolgt:

Die Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans über den Status eines ihrer Bediensteten und die für ihn geltende Beschäftigungsregelung ist für die nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden bei der Anwendung der Artikel 13 und 16 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften bindend, so dass diese keine eigenständige Einstufung des fraglichen Dienstverhältnisses vornehmen können.

Anmerkung: Siehe zu diesem Urteil die Besprechung von *G. Kofler*, Österreichische Einkommensteuerpflicht eines örtlichen Kommissionsbediensteten: EuGH und UFS vs VwGH, UFS aktuell 10/2005 (in Druck).

taxlex-EC 2005/93

C-58/04, Antje Köhler

Lieferung von Gegenständen an Bord eines Kreuzfahrtschiffes

Mit Beschluss vom 23. 10. 2003¹⁶⁾ hat der BFH in der Rs *Köhler* betreffend die Umsätze einer Boutique an Bord eines Kreuzfahrtschiffes die Frage aufgeworfen, ob für die Bestimmung des Leistungsortes (§ 3 e Abs 1 und 2 dUStG; Art 8 Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL)¹⁷⁾ der Begriff des Zwischenaufenthaltes außerhalb der Gemeinschaft auch Aufenthalte in Häfen von Drittstaaten erfasst, wenn zwar das kurzfristige Verlassen des Schiffes für Besichtigungen etc möglich ist, aber keine Möglichkeit besteht, die Reise zu beginnen oder zu beenden. GA *Poiarés Maduro* empfahl in seinen Schlussanträgen vom 7. 4. 2005¹⁸⁾ Aufenthalte eines Schiffes in Häfen von Drittstaaten, bei denen die Reisenden das Schiff nur kurzfristig, zB zu Besichtigungen, verlassen können, aber keine Möglichkeit besteht, die Reise zu beginnen oder zu beenden, dann als „Zwischenaufenthalte außerhalb der Gemeinschaft“ iSd Art 8 Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL anzusehen, wenn die Reisenden die Möglichkeit haben, Einkäufe im Gebiet dieses Drittstaats zu tätigen; in diesem Fall wird die Anwendung der Regelung des Art 8 Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL für die Dauer des Zwischenaufenthalts ausgesetzt.

In seiner Auseinandersetzung mit dieser Bestimmung wies der EuGH darauf hin, dass es die 6. MwSt-RL den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, den Anwendungsbereich ihrer Steuergesetzgebung über ihre Hoheitsgrenzen hinaus auszudehnen, sofern sie nicht in die Kompetenzen anderer Staaten eingreifen; im Licht der Systematik und des Zweckes des Art 8 Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL gilt aber jede Lieferung von Gegenständen, die auf einem Schiff während eines Zwischenaufenthalts außerhalb der Gemeinschaft erfolgt, als außerhalb des Anwendungsbereichs der 6. MwSt-RL getätigt; die steuerliche Behandlung der Lieferung von Gegenständen unterliegt in diesem Fall der Besteuerungskompetenz des Staates des Ortes des Zwischenaufenthalts. Der EuGH gelangte daher in seinem Urteil vom 15. 9. 2005¹⁹⁾ zu folgendem Ergebnis:

Aufenthalte eines Schiffes in Häfen von Drittländern, bei denen die Reisenden das Schiff, und sei es nur für kurze Zeit, verlassen können, sind „Zwischenaufenthalte außerhalb der Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c der [6. MwSt-RL] in der Fassung der Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/388 und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2005/94

C-169/04, Abbey National und Inscape

Mehrwertsteuerbefreiung der Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften

Das britische VAT and Duties Tribunal möchte in der Rs *Abbey National und Inscape* in Erfahrung bringen, was der Begriff der Verwaltung eines Investmentfonds umfasst, zumal nach der 6. MwSt-RL die Umsätze im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds von der Mehrwertsteuer befreit sind; fraglich ist insbesondere, ob die Befreiung auch auf bestimmte Leistungen angewandt wird, die die

- 11) ZB VwGH 18. 12. 2001, 2000/15/0162, SWI 2002, 203 m Anm *Urtz*; dazu auch *G. Kofler*, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, *ecolx* 2002, 530 (530 ff).
- 12) Schlussanträge GA *Geelhoed* 28. 4. 2005, C-288/04, *AB*; siehe bereits *taxlex-EC* 2005/32.
- 13) ISv Art 2 lit a der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr 549/69 des Rates vom 25. 3. 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Art 12, 13 Abs 2 und Art 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, *ABl L* 74/1 (27. 3. 1969).
- 14) So bereits bisher die *hA*; siehe etwa *G. Kofler*, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, *ecolx* 2002, 530 (531).
- 15) EuGH 8. 9. 2005, C-288/04, *AB*.
- 16) BFH 23. 10. 2003, V R 30/02, *BFHE* 204, 327, *ISr* 2004, 461.
- 17) Siehe zur diesbezüglichen österreichischen Regelung § 3 Abs 11 und 12 *UStG*.
- 18) Schlussanträge GA *Poiarés Maduro* 7. 4. 2005, C-58/04, *Antje Köhler*; siehe bereits *taxlex-EC* 2005/30.
- 19) EuGH 15. 9. 2005, C-58/04, *Antje Köhler*.

im Ausgangsrechtsstreit betroffenen Investmentfonds bzw Investmentgesellschaften an Dritte ausgelagert haben. GA *Juliane Kokott* kam hier in ihren äußerst umfangreichen Schlussanträgen vom 8. 9. 2005 zu folgenden Ergebnissen:²⁰⁾

1. Der Begriff der „Verwaltung“ im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6 der [6. MwSt-RL] ist ein eigenständiger Begriff des Gemeinschaftsrechts, von dem die Mitgliedstaaten nicht abweichen dürfen.

2. Leistungen, die eine Verwahrstelle im Sinne der Artikel 7 und 14 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW-RL, Anm] erbringt, sind gemäß Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6 der [6. MwSt-RL] von der Mehrwertsteuer befreit,

– wenn sie ein eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft wesentlich und spezifisch sind und

– wenn der Schwerpunkt dieser Leistungen nicht auf Tätigkeiten der Verwahrung und Verwaltung im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe d Nummer 5 der [6. MwSt-RL] liegt.

3. Dienstleistungen, die ein außenstehender Verwalter in Form von administrativen Tätigkeiten bei der Fondsverwaltung erbringt, sind gemäß Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6 der [6. MwSt-RL] von der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie ein eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft wesentlich und spezifisch sind.

taxlex-EC 2005/95

C-184/04, Uudenkaupungin kaupunki **Berichtigung des Vorsteuerabzugs** **bei Investitionsgütern**

Die vom finnischen Korkein Hallinto-oikeus vorgelegte Rs *Uudenkaupungin kaupunki* betrifft die Auslegung der 6. MwSt-RL im Hinblick auf die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Investitionsgütern in der Form von Grundstücken, und zwar präziser die Frage, ob im Lichte der 6. MwSt-RL eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Investitionsgütern in einem Fall zu gewähren ist, in dem ein Grundstück von einer insofern unternehmerisch handelnden Stadt zunächst für Zwecke eines steuerfreien Umsatzes, später aber aufgrund einer Option zur Steuerpflicht für Zwecke eines steuerpflichtigen Umsatzes verwendet wird. Generalanwältin *Christine Stix-Hackl* behaute dies in ihren Schlussanträgen vom 15. 9. 2005²¹⁾ und kam zu folgenden Empfehlungen:

1. Artikel 20 der [6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Berichtigung der Abzüge bei Investitionsgütern vorzusehen, sofern sich aus Absatz 5 dieses Artikels nichts anderes ergibt.

2. Artikel 20 der [6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass die Berichtigung auch in einem Fall anzuwenden ist, in dem ein Investitionsgut, im vorliegenden Fall ein Grundstück, zuerst im Rahmen einer steuerfreien Tätigkeit, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, und später im Rahmen einer steuerpflichtigen Tätigkeit verwendet wird.

3. Die Artikel 13 Teil C Absatz 2 sowie 17 Absatz 6 der [6. MwSt-RL] sind nicht dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat, der seinen Steuerpflichtigen das Recht einräumt, für eine Besteuerung der Nutzung eines Grundstücks zu optieren,

gestattet wäre, den Abzug der vor der Antragstellung, die Vermietung des Grundstücks als besteuerten Umsatz zu behandeln, für Grundstücksinvestitionen bezahlten Mehrwertsteuer vollständig auszuschließen, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten ab Ingebrauchnahme des Grundstücks gestellt wird.

taxlex-EC 2005/96

C-394/04 und C-395/04, Ygeia

Mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung „eng verbundene Umsätze“

Mit seinen beiden Vorlagebeschlüssen vom 16. 6. 2004²²⁾ wollte der griechische Simvoulio tis Epikratias vom EuGH wissen, ob von unter Art 13 Teil A Abs 1 lit b der 6. MwSt-RL fallenden Personen erbrachte Dienstleistungen, die in der Zurverfügungstellung eines Telefons und eines Fernsehgeräts an Patienten sowie der Verpflegung und Unterbringung für Begleiter von Patienten bestehen, als mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundene Umsätze iS dieser Vorschrift anzusehen und damit befreit sind, da sie Nebenleistungen zu dieser Behandlung, aber auch für diese unerlässlich sind. Generalanwalt *Philippe Léger* kam hier in seinen Schlussanträgen vom 15. 9. 2005²³⁾ zu folgendem Ergebnis:

Art 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der [6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass die Zurverfügungstellung eines Telefons und eines Fernsehgeräts an einen Krankenhauspatienten durch eine Krankenanstalt sowie die Verpflegung und Unterbringung von Begleitpersonen dieses Patienten durch die Krankenanstalt nur dann mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Behandlung eng verbundene Umsätze im Sinne dieser Vorschrift darstellen, wenn die Zurverfügungstellung dieser Einrichtungen an den Patienten oder die ständige Anwesenheit eines Angehörigen an seiner Seite ärztlich angeordnet wird.

taxlex-EC 2005/97

C-415/04, Stichting Kinderopvang Enschede **Vermittlung der außerschulischen** **Betreuung von Schulkindern** **mehrwertsteuerpflichtig?**

Die vom Hoge Raad der Niederlande vorgelegte Rs *Stichting Kinderopvang Enschede* betrifft eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter und zur außerschulischen Betreuung von Schulkindern, die zugleich Eltern den Kontakt zu unabhängigen Tageseltern vermittelt, die die gleichen Leistungen erbringen. Im letztgenannten Fall verrechnet sie den Eltern einen Stundensatz zusätzlich zu dem Satz, den diese an die Tageseltern zahlen. Fraglich ist, ob dieser Stundensatz der Mehrwertsteuer unterliegt, oder ob die Dienstleistungen der

20) Schlussanträge GA *Juliane Kokott* 8. 9. 2005, C-169/04, *Abbey National plc und Inscape Investment Fund*.

21) Schlussanträge GA *Christine Stix-Hackl* 15. 9. 2005, C-184/04, *Uudenkaupungin kaupunki*.

22) ABl C 273/21 (6. 11. 2004).

23) Schlussanträge GA *Philippe Léger* 15. 9. 2005, C-394/04 und C-395/04, *Ygeia*.

Einrichtung als Vermittler zwischen Eltern und Tageseltern als Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind, die eng mit der Sozialfürsorge, der Kinderbetreuung oder der Kindererziehung verbunden sind. Generalanwalt *Francis G. Jacobs* schlug in seinen Schlussanträgen vom 15. 9. 2005²⁴⁾ folgende differenzierte Lösung vor:

Wird eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung als Vermittler tätig zwischen Personen, die Kinderbetreuungsleistungen nachfragen, und Personen, die Kinderbetreuungsleistungen anbieten, kann ihre Vermittlungsleistung nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g oder h der [6. MwSt-RL] nur dann von der Mehrwertsteuer befreit sein, wenn

– die Mehrwertsteuerpflichtigkeit den Zugang zu Kinderbetreuungsleistungen dadurch versperren würde, dass sie die Kosten dieser Dienstleistungen erhöht,

– die Kinderbetreuungsleistungen selbst für eine Befreiung nach derselben Bestimmung oder denselben Bestimmungen in Betracht kommen,

– die Kinderbetreuungsleistungen von einer Art oder Qualität sind, deren sich diejenigen, die diese Dienstleistungen nachfragen, nicht sicher sein könnten, wenn sie nicht die Vermittlungsleistungen in Anspruch nähmen, und

– die Vermittlungsleistungen nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sind, zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu erzielen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.

taxlex-EC 2005/98

C-280/04, *Jyske Finans*

Sale-and-Lease-Back von Fahrzeugen

Die vom dänischen *Vestre Landsret* vorgelegte *Rs Jyske Finans* wirft die Frage auf, ob dann, wenn ein Fahrzeug kaufendes und sie zurückverleasendes Unternehmen Gebrauchtwagen kauft, sie verleast und schließlich wieder verkauft, ein derartiger Wiederverkauf als von der Mehrwertsteuer befreite Lieferung im Sinne von Art 13 Teil B der 6. MwSt-RL anzusehen ist oder aber unter die Sonderregelung für den Wiederverkauf von Gebrauchtgegenständen nach Art 26 a der 6. MwSt-RL fällt. Generalanwalt *L. A. Geelhoed* gelangte in seinen Schlussanträgen vom 22. 9. 2005²⁵⁾ zu folgender Beurteilung:

1. Artikel 13 Teil B Buchstabe c der [6. MwSt-RL] in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a ist nicht dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat verwehren, mit seinem Mehrwertsteuergesetz eine Rechtslage aufrechtzuerhalten, nach der ein Steuerpflichtiger verpflichtet ist, auf den Wiederverkauf von in seinem Unternehmen genutzten Gebrauchtwagen Mehrwertsteuer zu entrichten, auch wenn dieser Steuerpflichtige keine beim Erwerb der Wagen gezahlte Mehrwertsteuer abziehen kann, weil konkret keine derartige Mehrwertsteuer entrichtet wurde.

2. Unter den Begriff „steuerpflichtiger Wiederverkäufer“ nach Artikel 26 a Teil A Buchstabe e der [6. MwSt-RL] fällt ein Steuerpflichtiger, der zur Zeit des Kaufes die Absicht hatte, die Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt und nach vorheriger Nutzung für seine eigenen unternehmerischen Zwecke wieder zu verkaufen.

taxlex-EC 2005/99

C-210/04, *FCE Bank*

Innenumsätze zwischen Stammhaus und Zweigniederlassung

Die *Rs FCE Bank* betrifft im Wesentlichen die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen innerhalb ein und derselben rechtlichen Einheit – hier: von einem britischen Stammhaus an die italienische Niederlassung – erbrachte Dienstleistungen als mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen iSd 6. MwSt-RL anzusehen sind. GA *Philippe Léger* verneinte dies in seinen Schlussanträgen vom 29. 9. 2005.²⁶⁾

Die Artikel 2 Nummer 1 und 9 Absatz 1 der [6. MwSt-RL] sind dahin auszulegen, dass abgesehen von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen Dienstleistungen einer gebietsfremden Muttergesellschaft für eine Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat, die in diesem Staat nicht als selbständige rechtliche Einheit eingetragen ist und die eine feste Niederlassung im Sinne des genannten Artikels 9 Absatz 1 darstellt, nicht als der Mehrwertsteuer unterliegende Umsätze angesehen werden können, selbst wenn diese Niederlassung mit den Kosten der betreffenden Dienstleistungen belastet worden ist.

VORLAGEFRAGEN DER NATIONALEN GERICHTE

taxlex-EC 2005/100

C-184/05, *Twob International BV*

Mehrwertsteuerliche Amtshilfe

Mit seiner Vorlagefrage vom 22. 4. 2005 in der *Rs Twob International BV* möchte der Hoge Raad der Niederlande vom EuGH wissen, ob Art 28 c Teil A lit a der 6. MwSt-RL iVm der AmtshilfeRL²⁷⁾ und der Verordnung 218/92²⁸⁾ so auszulegen ist, „dass, wenn keine als relevant anzusehenden Auskünfte vom Eingangsmitgliedstaat spontan erteilt worden sind, der Versand- oder Beförderungsmitgliedstaat den angeblichen Eingangsmitgliedstaat um Auskünfte ersuchen und deren Ergebnisse in die Untersuchung des Beweises für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände einbeziehen muss.“²⁹⁾

24) Schlussanträge GA *Francis G. Jacobs* 15. 9. 2005, C-415/04, *Stichting Kinderopvang Enschede*.

25) Schlussanträge GA *L. A. Geelhoed* 22. 9. 2005, C-280/04, *Jyske Finans A/S*.

26) Schlussanträge GA *Philippe Léger* 29. 9. 2005, C-210/04, *FCE Bank*.

27) Richtlinie 77/799/EWG des Rates v 19. 12. 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, ABl L 336/15 ff (27. 12. 1977) (Fassung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. 2. 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABl L 76/1 ff [23. 3. 1992]).

28) Verordnung (EWG) Nr 218/92 des Rates v 27. 1. 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt), ABl L 24/1 ff (1. 2. 1992).

29) ABl C 217/25 (3. 9. 2005).

taxlex-EC 2005/101

**C-277/05, Société thermale
d'Eugénie-Les-Bains****Entgelt für Rücktritt
mehrwertsteuerpflichtig?**

In der Rs *Société thermale d'Eugénie-Les-Bains* möchte der französische Conseil d'Etat vom EuGH in Erfahrung bringen, „ob die im Voraus als Anzahlung geleisteten Beträge im Rahmen von Veräußerungsgeschäften, die der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistungen zum Gegenstand haben, in Fällen, in denen der Er-

*werber von der ihm eröffneten Möglichkeit des Rücktritts Gebrauch macht und diese Beträge vom Veräußerer einbehalten werden, als Vergütung für die Reservierungsleistung und als solche als mehrwertsteuerpflichtig oder als Rücktrittsentschädigung zum Ausgleich des infolge des Nichterscheinens des Gastes entstandenen Schadens – ohne direkten Bezug zu einer entgeltlichen Dienstleistung – und als solche nicht als mehrwertsteuerpflichtig angesehen werden müssen“.*³⁰⁾

30) ABl C 229/7 (17. 9. 2005).